

## Merkblatt für Hundehaltende

### Allgemeine Grundsätze

- Hunde sind so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben.
- Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.
- Hundehalter/innen haben für eine angemessene Überwachung, sachgemässe Pflege und ordentliche Unterbringung der Hunde zu sorgen.
  
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei der Hundedatenbank AMICUS und bei der Gemeinde melden



---

### Weitere Informationen

#### Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

#### Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter/innen registrierter Hunde müssen **Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen** der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

#### Hunedatenbank AMICUS

- **Registrierung Ersthundehaltende**  
Alle Ersthundehaltende werden vorgängig von der zuständigen Gemeinde in der Hundedatenbank (AMICUS) registriert. Dazu müssen sich die zukünftigen Hundehalter/innen bei der Wohngemeinde melden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
- **Registrierung Hunde**  
Für die Ersterfassung von Hunden sind die Tierärzte zuständig. Die Gemeinde kann keinen Hund im AMICUS registrieren.
- **Import**  
Bei einem Wiedereinzug in die Schweiz vom Ausland, muss der Hund erneut durch einen Schweizer Tierarzt registriert werden. Eine Rückkehr nach Ausfuhr ins Ausland kann nicht durch die Gemeinde oder die hundehaltende Person erfolgen.

## - **Registrierung Halterwechsel (Hund übergeben)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen Hund weitergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS oder in der Applikation animundo mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

## - **Registrierung Halterwechsel (Hund übernehmen)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS oder in der Applikation animundo mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat und übernehmen dann den Hund in der entsprechenden Applikation. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

## **Animundo – digitale ePetCard**

Die bisherige physische PetCard kann nicht mehr nachbestellt werden, sondern steht Ihnen als elektronische ePetCard in der Applikation animundo zur Verfügung.

Sobald Sie Ihr Amicus-Konto in der Applikation animundo verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde einsehen, Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk) und Tod Ihres Hundes melden, sowie Vermisstmeldungen verwalten. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter [www.animundo.ch](http://www.animundo.ch).

## **Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet.

Sie beträgt für den **ersten Hund Fr. 80.-/Jahr** und für **jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr**. Die Hundesteuer ist **zahlbar bis Ende April** bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

## **Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss (pro Haushalt) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben. Der entsprechende Nachweis ist der Gemeinde einzureichen.

## **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte **praktische Hundeeziehung** besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit **mindestens 10 Lektionen** mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs. Der entsprechende Nachweis ist der Gemeinde nach Absolvierung unaufgefordert einzureichen.

## **Leinenpflicht**

In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sowie an weiteren Orten mit signalisiertem Anleingebot sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen. Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen (ausgenommen Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Diensthunde).

## **Ablauf bei Vorfällen**

Beissvorfälle mit anschliessender ärztlicher Behandlung werden via Veterinäramt der zuständigen Gemeinde zur Bearbeitung zugestellt. Diese ermittelt den genauen Sachverhalt und prüft allfällige Massnahmen. Diese können in Absprache mit den Hundehaltenden erfolgen oder von der Gemeinde verfügt werden.

## **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet **halten oder ausführen will**, benötigt eine **kantonale Bewilligung**. Diese ist mit einem schriftlichen und unterzeichneten Gesuch beim Veterinäramt einzuholen, **bevor** der potentiell gefährliche Hund angeschafft bzw. ausgeführt wird. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren **neuen Wohnsitz** nehmen wollen, müssen bis spätestens **10 Tage nach Zuzug** beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Unter anderem sind dem Bewilligungsgesuch folgende bei der Gemeinde erhältlichen Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch).

---

## **Links**

[www.AMICUS.ch](http://www.AMICUS.ch)  
[www.animundo.ch](http://www.animundo.ch)  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)

## **Fragen?**

Melden Sie sich bei uns: Politische Gemeinde Ermatingen, Hundekontrolle, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen  
071 663 30 30 / [gemeinde@ermatingen.ch](mailto:gemeinde@ermatingen.ch)

## **Checkliste**

### **Vor der Anschaffung**

- Sicherstellen, dass der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio.
- Registrierung Ersthundehaltende in der Hundedatenbank AMICUS (via Gemeinde)

### **Nach der Anschaffung**

- Registrierung des Hundes durch den Tierarzt in der Hundedatenbank AMICUS innert 10 Tagen (bei Import)
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde mittels Anmeldeformular innert 10 Tagen
- Meldung eines Halterwechsels in AMICUS oder in der Applikation animundo innert 10 Tagen
- Absolvierung des obligatorischen praktischen Hundeeziehungskurses innert eines Jahres nach Übernahme des Hundes → Nachweis der Gemeinde zustellen

### **Bei Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall**

- Selbständige Mutation in AMICUS oder animundo innert 10 Tagen
- Meldung an die Gemeinde innert 10 Tagen